

RS Vwgh 1997/4/29 96/05/0282

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.04.1997

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §9 Abs4;

Rechtssatz

Das Tatbestandsmerkmal des klar abzugrenzenden Bereiches im § 9 Abs 4 VStG muß schon beim Nachweis der Zustimmung des verantwortlichen Beauftragten vorgelegen haben und darf nicht erst während des anhängigen Strafverfahrens - durch Klarstellung im Rahmen des Beweisverfahrens - entscheidend ergänzt werden (Hinweis E 24.2.1995, 94/09/0171).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996050282.X04

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

22.06.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at